

**Gesetz**

Inkrafttreten:

vom 19. Dezember 2014

**zur Änderung des Justizgesetzes und anderer Gesetze**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg,*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 8. September 2014;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**      Änderungen  
                 a) Justizgesetz

Das Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (SGF 130.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 1 Bst. a und c**

[<sup>1</sup> Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt:]

- a) *aufgehoben*
- c) von den Friedensgerichten, den Zivilgerichten und den Arbeits- und Mietgerichten;

**Art. 7 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Beisitzenden haben ihren Wohnsitz im betreffenden Gerichtskreis; ausgenommen sind die Beisitzenden der Friedensgerichte.

**Art. 10a (neu)**      Gerichtsunabhängige Richterinnen und Richter

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann Berufsrichterinnen und Berufsrichter wählen, die je nach Bedarf bei den erstinstanzlichen Behörden eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Über den Einsatz dieser Richterinnen und Richter entscheidet der Justizrat auf Antrag der betroffenen Gerichtsbehörden und nach Stellungnahme des Kantonsgerichts.

**Art. 16 Abs. 4**

*Den Ausdruck* «, insbesondere wenn sie bei der betreffenden Gerichtsbehörde ein Praktikum absolvieren» *streichen*.

**Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), 2 und 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Im Fall eines nicht strittigen Ausstandes von Amtes wegen bestimmt das Kantonsgericht eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für das in den Ausstand getretene Einzel- oder Kollegialgericht.

<sup>2</sup> *Den Satz in fine* «Die besonderen Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben vorbehalten.» *streichen*.

<sup>2bis</sup> Die besonderen Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben vorbehalten.

**Art. 21 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Der Justizrat kann im Einverständnis mit dem Staatsrat Regionalisierungen oder die zentralisierte Verwaltung bestimmter administrativer Aufgaben vorsehen. Er kann den Gerichtsbehörden verbindliche, allgemeine oder spezifische, Richtlinien erlassen.

**Art. 22 Abs. 1 und 4 und Abs. 5 (neu)**

<sup>1</sup> *Den Ausdruck* «eine ordentliche Stellvertretung» *durch* «eine oder mehrere ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter» *ersetzen*.

<sup>4</sup> Sind alle in Frage kommenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter verhindert und kann auch aus der Mitte der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Kantonsgerichts keine hinreichende Stellvertretung bestellt werden, so bezeichnet der Justizrat ad hoc die notwendige Anzahl Richterinnen und Richter und vereidigt sie bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Verfahrens. Es können dabei sowohl kantonale als auch ausserkantonale Richterinnen oder Richter sowie alle weiteren Personen, die über die notwendigen Fähigkeiten verfügen, beigezogen werden.

<sup>5</sup> Kann ein Gericht infolge von Verhinderungen nicht mehr ordnungsgemäss bestellt werden, so überweist das Kantonsgericht die Angelegenheit dem gleichen Gericht eines anderen Gerichtskreises, welches das Dossier im Namen des örtlich zuständigen Gerichts behandelt.

**Art. 35** Stellung

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

<sup>2</sup> Es kann den Gerichtsbehörden im Hinblick auf ein koordiniertes und einheitliches Vorgehen Empfehlungen machen und verbindliche Richtlinien erlassen.

**Art. 35a (neu)**      Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist letzte kantonale Rechtsmittelinstanz in allen Streitigkeiten, sofern eine Streitigkeit nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt wird.

<sup>2</sup> Es urteilt als einzige kantonale Instanz in Fällen, in denen die Gesetzgebung dies vorsieht.

<sup>3</sup> Es ist zuständig, wenn die vom Bundesrecht oder vom internationalen Recht verlangte richterliche Überprüfung nicht schon von einer anderen Behörde wahrgenommen wird.

**Art. 41 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht verfügt über eine Verwaltungskommission, deren Zusammensetzung es in einer Verordnung festlegt.

**Art. 42**

*Aufgehoben*

**Art. 43 Abs. 2, 3 und 4**

*Aufgehoben*

**Art. 44 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Gerichtshöfe entscheiden in Fünferbesetzung, ob kantonales Recht höherrangigem Recht widerspricht, insbesondere der Bundesverfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das Reglement des Kantonsgerichts kann weitere Fälle vorsehen.

**Art. 45**      c) Präsidialentscheid

<sup>1</sup> In Zivil- und Verwaltungsverfahren und in Abweichung von Artikel 44 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Gerichtshofs als Einzelgericht:

- a) über die Abschreibung der Verfahren, die gegenstandslos geworden sind oder bei denen das Rechtsmittel zurückgezogen wurde;
- b) bei offensichtlich unzulässigen Beschwerden;
- c) in allen anderen Bereichen, die das Gesetz vorsieht.

<sup>2</sup> Sie oder er kann diese Aufgabe einer anderen Richterin oder einem anderen Richter übertragen.

<sup>3</sup> Das Urteil wird summarisch begründet.

**Art. 47 Abs. 2, 2. Satz**

<sup>2</sup> (...). 2. Satz aufgehoben

**Art. 51 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Kantonsgerichts, der Arbeitsgerichte, ... (*Rest unverändert*).

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts entscheidet über Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft. Bei gemeinsamer Eingabe und umfassender Einigung erkennt sie oder er zudem bei Verfahren, die Ehescheidungen, Ehetrennungen, Auflösungen von eingetragenen Partnerschaften und Änderungen von Scheidungs- und Ehetrennungsurteilen betreffen. Sie oder er führt ausserdem die Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO durch.

**Art. 53 Abs. 3**

*Aufgehoben*

**Art. 53a (neu)**      c) Befugnisse der Instruktionsrichterin  
oder des Instruktionsrichters

Bei summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO), insbesondere über die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels, entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter als einzige Instanz, auch wenn in der Hauptsache als einzige Instanz oder als Beschwerdeinstanz das Kantonsgericht zuständig ist.

**Art. 55 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> *Den Ausdruck* «zwei Beisitzenden und vier Ersatzbeisitzenden» *durch* «mindestens zwei Beisitzenden und mindestens vier Ersatzbeisitzenden» *ersetzen*.

<sup>2</sup> Die Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden werden paritätisch aus den Arbeitgeberorganisationen und den Arbeitnehmerorganisationen gewählt.

**Art. 57 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> *Den Ausdruck* «zwei Beisitzenden und vier Ersatzbeisitzenden» *durch* «mindestens zwei Beisitzenden und mindestens vier Ersatzbeisitzenden» *ersetzen*.

<sup>2</sup> Die Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden werden paritätisch aus Organisationen, welche die Eigentümerseite vertreten, und aus Organisationen, welche die Mieterseite vertreten, gewählt.

**Art. 60 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Schlichtungsbehörde im Sinne der Artikel 197 ff. ZPO ist eine Präsidentin oder ein Präsident des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

<sup>2</sup> *Den Ausdruck* «eine andere Präsidentin oder ein anderer Präsident» *durch* «eine andere Richterin oder ein anderer Richter» *ersetzen*.

**Art. 61 Artikelüberschrift, Abs. 1–3 und Abs. 5 (neu)**

b) Schlichtungskommissionen für Mietsachen

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen gibt es drei Schlichtungskommissionen, nämlich:

- a) Kommission für den Saanebezirk mit Sitz in Freiburg;
- b) Kommission für den Sense- und den Seebezirk mit Sitz in Tafers;
- c) Kommission für den Greyerz-, den Glane-, den Broye- und den Visibachbezirk mit Sitz in Bulle.

<sup>2</sup> *Den Ausdruck* «sechs Beisitzenden» *durch* «mindestens sechs Beisitzenden» *ersetzen*.

<sup>3</sup> Die Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden werden paritätisch aus Organisationen, welche die Eigentümerseite vertreten, und aus Organisationen, welche die Mieterseite vertreten, gewählt.

<sup>5</sup> Die Behörde kann die Sitzungen an ihrem Sitz oder in einem anderen Bezirk, für den sie zuständig ist, abhalten.

**Art. 62 Artikelüberschrift und Abs. 2 und 3**

c) Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen

<sup>2</sup> *Zweimal den Ausdruck* «vier» *durch* «mindestens vier» *ersetzen*.

<sup>3</sup> Die Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden werden zur Hälfte aus Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeberkreisen, die übrigen Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden je zu einem Viertel aus Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerkreisen und aus Vertreterinnen der Frauenorganisationen gewählt.

**Art. 66 Abs. 3**

*Den Ausdruck «einmal» durch «zweimal» ersetzen.*

**Art. 71 Abs. 1, 3. Satz (neu)**

<sup>1</sup> (...). Sie [die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte] können insbesondere gegen Strafbefehle Einsprache erheben und Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen genehmigen.

**Art. 74**

*Den Ausdruck «als einzige kantonale Instanz auch» durch «erstinstanzlich» ersetzen.*

**Art. 75 Abs. 2, Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. b**

[<sup>2</sup> Sofern das Gesetz keine andere Behörde als zuständig bezeichnet, beurteilt die Polizeirichterin oder der Polizeirichter erstinstanzlich:]

- b) Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufender bedingter Sanktion, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

**Art. 76 Abs. 1, 3 und 4**

<sup>1</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>3</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>4</sup> Die Verfahrensleitung des Strafgerichts kann die Sache an die Polizeirichterin oder den Polizeirichter überweisen, wenn das Strafgericht offensichtlich unzuständig ist und die beschuldigten Personen und die Staatsanwaltschaft zustimmen.

**Art. 91 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> (neu)**

[<sup>1</sup> Der Justizrat hat folgende Befugnisse:]

d<sup>bis</sup>) Ausserdem kann er bei voraussichtlich längerer Verhinderung einer Richterin oder eines Richters für höchstens zwölf Monate eine Ersatzperson ernennen. Schliesslich kann er im besonderen Bedarfsfall eine Richterin oder einen Richter ernennen für die Behandlung aussergewöhnlich umfangreicher, wichtiger oder besonderer Fälle. Diese Ernennungen müssen vom Grossen Rat nach Stellungnahme der Justizkommission genehmigt werden.

**Art. 102 Abs. 3**

*Den Ausdruck* «die Kanzleien der Gerichte, der Staatsanwaltschaft» *durch* «die Gerichtsbehörden» *ersetzen*.

**Art. 112 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Justizrat kann dem Kantonsgericht die administrative Aufsicht über diese Behörden [*die Gerichtsbehörden*] übertragen. Das Kantonsgericht erstattet Bericht über die von ihm durchgeführten Inspektionen und weist auf allfällige Rückstände und andere Missstände hin.

**Art. 113 Abs. 1 Bst. a**

[<sup>1</sup> Der Justizrat übt seine Aufsicht namentlich wie folgt aus:]

a) Er prüft die Berichte der Gerichtsbehörden.

**Art. 118 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> *Das Wort* «oder» *durch* «und» *ersetzen*.

<sup>2</sup> Bei Abweichungen nach Abs. 1 kann die Staatsanwaltschaft das Strafgericht oder die Polizeirichterin oder den Polizeirichter eines anderen Gerichtskreises anstelle des an sich zuständigen Gerichts anrufen, damit das Verfahren in der gleichen Sprache weitergeführt werden kann. Bei Streitigkeiten wird gemäss Artikel 135 Abs. 1 entschieden.

**Art. 119 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Ist allen Beteiligten des Verfahrens eine andere Sprache als die Verfahrenssprache verständlich, so kann die Verfahrensleitung deren Verwendung zulassen.

**Art. 123 Artikelüberschrift, Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu),  
Abs. 3, 2. Satz (neu), und Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)**

Unentgeltliche Rechtspflege

a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die unentgeltliche Rechtspflege richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensgesetz. Sie kann gewährt werden, wenn jemand nicht über die notwendigen Mittel verfügt, um die Verfahrenskosten zu bezahlen, und wenn das Verfahren aus Sicht einer vernünftigen Prozesspartei nicht von vornherein aussichtslos scheint.

<sup>1bis</sup> Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann von einer monatlichen Beteiligung, die einer vorzeitigen Rückerstattung der Leistungen des Gemeinwesens gleichkommt, abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> [Das für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständige Amt fordert gegebenenfalls die im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege erbrachten Leistungen zurück.] Es erhält zu diesem Zweck eine Kopie der Aufstellung aller Entscheide, mit denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und mit denen die Entschädigungen der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte festgesetzt wurden.

<sup>3bis</sup> Die Gerichtsbehörden sind angehalten, das für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständige Amt über alle Ereignisse, von denen sie Kenntnis erhalten haben und die einen Einfluss auf die finanzielle Situation der begünstigten Person haben und Anlass zu einer Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege geben könnten, zu informieren.

**Art. 124 Artikelüberschrift, Abs. 1 und Abs. 3 und 4 (neu)**

b) Verfahrenskosten, Parteientschädigung und Entschädigung

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt durch Verordnung den Tarif für die Verfahrenskosten und Gebühren, die Parteientschädigungen sowie die Entschädigungen bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung fest. Ausserdem legt er den Tarif für die von der Strafrechtspflege gewährten Entschädigungen gemäss Artikel 429 ff. StPO fest.

<sup>3</sup> Jede Behörde zieht die von ihr auferlegten, rechtskräftig festgesetzten Prozesskosten ein.

<sup>4</sup> Die Behörde, die als letzte kantonale Instanz entscheidet, kann Verfahrenskosten stunden oder erlassen.

**Art. 129 Artikelüberschrift und Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

Beruflich qualifizierte Vertreter/innen vor den Miet- und Arbeitsgerichten (Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO)

<sup>1bis</sup> Vor der Schlichtungsbehörde in Mietsachen können sich die Parteien auch durch eine gemäss Absatz 1 beruflich qualifizierte Vertreterin oder einen beruflich qualifizierten Vertreter verbeiständen lassen; Artikel 204 ZPO gilt für die Vertretung.

**Art. 131a (neu) Rechtshilfe (Art. 196 ZPO)**

<sup>1</sup> Begehren um Rechtshilfe müssen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts desjenigen Gerichtskreises gerichtet werden, in dem sich die vom Rechtshilfebegehren betroffene Person oder Sache befindet.

<sup>2</sup> Die Behandlung des Rechtshilfebegehrens kann einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber unter der Verantwortung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten übertragen werden.

**Art. 134a (neu) Haftung gemäss Bundesrecht**

<sup>1</sup> Wird die Haftung des Gemeinwesens und seiner Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bundesrecht geregelt, so kann die geschädigte Person ihre Ansprüche vor der Einreichung einer Klage gegen das Gemeinwesen schriftlich geltend machen:

- a) beim Staatsrat für Ansprüche von über 10000 Franken gegen den Staat und bei den Direktionen des Staatsrats für einen kleineren Betrag;
- b) beim Gemeinderat oder beim Vorstand des Gemeindeverbandes für Ansprüche gegen die Gemeinde oder gegen den Gemeindeverband;
- c) beim vollziehenden Organ einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Ansprüche gegen diese;
- d) beim obersten Organ einer öffentlich-rechtlichen Anstalt für Ansprüche gegen diese.

<sup>2</sup> Das angegangene Organ nimmt innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die geschädigte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, schriftlich Stellung. Diese Frist kann durch ausdrückliche Vereinbarung unter den Beteiligten verlängert werden. Ohne fristgerechte Stellungnahme des angegangenen Organs gilt der Anspruch als abgelehnt.

<sup>3</sup> Das Vorgehen gemäss diesem Artikel unterbricht weder die Verjährung noch die Verwirkung der Verantwortlichkeitsklage.

**Art. 134b (neu)** Pilotprojekte (Art. 401 ZPO)

Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten erlassen.

**Art. 135 Abs. 2, 2 Satz**

<sup>2</sup> (...). Sie oder er [*die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt*] kann diese Befugnis der Behörde, die vorläufig mit der Sache befasst ist, oder der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, die oder der mit der Angelegenheit beauftragt wurde, übertragen.

**Art. 139 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Die Polizei und das Oberamt werden von der zuständigen Behörde darüber informiert, welche Folge einer Anzeige, die von einer oder einem ihrer Mitarbeitenden gemacht wurde, gegeben wurde.

**Art. 145 Artikelüberschrift und Abs. 1, 2. Satz**

Einvernahmen

a) durch eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber (Art. 142 Abs. 1 StPO)

<sup>1</sup> (...). 2. Satz aufgehoben

**Art. 145a (neu)** b) durch die Polizei (Art. 142 Abs. 2 StPO)

Die Polizei kann im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen sowie Opfer einvernehmen.

**Art. 146 Abs. 1, 2. Satz (neu)**

<sup>1</sup> (...). Das Gleiche gilt für Personen, die ausserhalb eines Verfahrens gefährdet sind.

**Art. 148 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

**Art. 149 Abs. 1, 1. Satz**

*Den Ausdruck «nützlich» durch «massgebend» ersetzen.*

**Art. 154a (neu)** g<sup>bis</sup>) Aussonderung von Informationen (Art. 271 StPO)

Die Informationen werden unter der Leitung des Zwangsmassnahmengerichts gemäss Artikel 271 StPO ausgesondert.

**Art. 156** Anzeigepflicht (Art. 302 StPO)

<sup>1</sup> Die Mitglieder richterlicher Behörden, die nicht mit der Strafjustiz beauftragt sind, sind zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein Verbrechen oder Vergehen bekannt werden. Sie sind insoweit vom Amtsgeheimnis entbunden.

<sup>2</sup> In Bagatellfällen oder aus Opportunitätsgründen können sie auf eine Anzeige verzichten.

<sup>3</sup> Die Anzeigepflicht entfällt, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 168 ff. StPO besteht.

<sup>4</sup> Die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden ist in der Spezialgesetzgebung geregelt.

**Art. 159 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt ist die zuständige Behörde für den Rückgriff nach Artikel 420 StPO; der direkte Entscheid der mit der Sache befassten Gerichtsbehörde bleibt vorbehalten.

**Art. 163 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

**Art. 163a (neu)** Vollzugskosten (Art. 45 JStPO)

Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts kann die Vollzugskosten erlassen oder veränderten Verhältnissen anpassen.

**Art. 164 und 166–169**

*Aufgehoben*

**Art. 2** b) Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer

Das Ausführungsgesetz vom 13. November 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SGF 114.22.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Abs. 2**

*Aufgehoben*

**Art. 7 Abs. 1**

*Den Ausdruck «vorbehalten bleibt Artikel 4 Abs. 2» streichen.*

**Art. 3** c) Staatspersonal

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (SGF 122.70.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 128 Abs. 1**

<sup>1</sup> Im Rahmen des in Artikel 123 vorgesehenen Rechts auf Konsultation und Information über die Personalverbände anerkennt der Staatsrat den Dachverband des Personals öffentlicher Dienste des Kantons Freiburg, die Vereinigung der Magistraten und höheren Beamten der Kantonsverwaltung Freiburg, die Freiburger Vereinigung der Richterinnen und Richter sowie die Berufsverbände und Gewerkschaften als Partner.

**Art. 4** d) Anwaltsberuf

Das Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Anwaltsberuf (SGF 137.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 23 Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Zulassung zur Prüfung vom vorgängigen Abschluss einer besonderen Ausbildung abhängig machen; diese Ausbildung muss unter der Federführung einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolviert werden und einen genügenden Einbezug der Gerichts- und Anwaltspraxis gewährleisten. Der Staatsrat regelt die Rahmenbedingungen einer solchen Ausbildung und die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens.

<sup>2ter</sup> Der Staatsrat kann ausserdem Massnahmen zur Koordination der Prüfung mit den Examen auf Masterstufe an den Universitäten treffen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere mit rechtswissenschaftlichen Fakultäten schweizerischer Universitäten Vereinbarungen abschliessen und darin die Fächer bezeichnen, die unter bestimmten Voraussetzungen als Teil der Prüfung anerkannt werden. Der Staatsrat regelt die Rahmenbedingungen solcher Vereinbarungen. Eine Anerkennung ist für höchstens ein Drittel der schriftlichen Prüfung möglich.

**Art. 5** e) Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 29 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Die neue Frist beginnt am Tag nach Ablauf der vorhergehenden Frist.

**Art. 30 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Enden die Fristen an einem bestimmten Termin (genauer Tag), so besteht kein Stillstand.

**Art. 66 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Das Kantonsgericht kann seine Urteile durch blosser Mitteilung der Entscheidformel abgeben. Es informiert die Parteien darüber, dass die Redaktion der gesamten Begründung innert 30 Tagen nach der Eröffnung verlangt werden kann.

**Art. 84 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Beschwerdeinstanz oder bei einer Kollegialbehörde der Instruktionsrichter kann die von der Vorinstanz entzogene ... (*Rest unverändert*).

**Art. 88** c) Befugnisse der beauftragten Behörde

<sup>1</sup> Die mit der Instruktion beauftragte Behörde (Art. 86 Abs. 2 und 87 Abs. 1) trifft alle zweckmässigen Verfahrensentscheide. Die Zuständigkeit im Bereich der aufschiebenden Wirkung und der vorsorglichen Massnahmen kann nur an einen Richter übertragen werden.

<sup>2</sup> Ihre Entscheide können durch Beschwerde bei der Behörde, für die sie die Beschwerde instruiert, angefochten werden.

**Art. 91 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Mündliche Verhandlungen können nicht verlangt werden, wenn die Sache offensichtlich begründet oder unbegründet erscheint, sowie bei rein technischen Fragen und Fragen der unentgeltlichen Rechtspflege und des Ausstands.

**Art. 137 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Parteientschädigung wird gemäss einem vom Staatsrat beschlossenen Tarif festgesetzt.

**Art. 142 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht gewährt, wenn das Verfahren für eine vernünftige Prozesspartei von vornherein aussichtslos erscheint.

**Art. 145 Abs. 4 und 5**

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> Im Rechtsmittelverfahren und in Angelegenheiten, die vom Zivilgericht für Sozialversicherungssachen überwiesen wurden, muss die unentgeltliche Rechtspflege neu beantragt werden.

**Art. 145b Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) und 4, 2. Satz (neu)**

<sup>1bis</sup> Die Entschädigungen, die dem bezeichneten Rechtsbeistand ausgerichtet werden, werden gemäss den in Zivilverfahren anwendbaren Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege festgesetzt. Es wird derselbe Stundenansatz angewendet wie bei der unentgeltlichen Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen.

<sup>4</sup> [Das für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständige Amt entscheidet über die Rückerstattung der Entschädigungen, die von den Behörden nach Artikel 2 Bst. a und von den Verwaltungsjustizbehörden festgesetzt worden sind.] Es erhält zu diesem Zweck eine Kopie aller Entscheide über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Festsetzung der Kostenlisten der bezeichneten Rechtsbeistände.

**Art. 6** f) Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

Das Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SGF 16.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 4, 2. Satz (neu)**

(...). Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung und dem Justizgesetz.

**Art. 13** Entscheid über die Ansprüche

a) Mitglieder des Personals des Gemeinwesens

Über Ansprüche nach den Artikeln 10 und 11, die Mitglieder des Personals des Gemeinwesens im Sinne des vorliegenden Gesetzes betreffen, entscheidet die Anstellungsbehörde.

**Art. 14** b) Andere Fälle

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Ansprüche nach den Artikeln 10 und 11 obliegt:

- a) dem Grossen Rat für die Ansprüche des Staates gegen die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrats und des Kantonsgerichts;
- b) der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat für die Ansprüche der Gemeinde gegen die Mitglieder dieser Organe und des Gemeinderats;

- c) dem obersten Organ der anderen Körperschaften für die Ansprüche gegen seine Mitglieder und die Mitglieder eines anderen Organs;
- d) dem Staatsrat für die Ansprüche einer kantonalen Anstalt gegen die Mitglieder eines ihrer Organe;
- e) dem Gemeinderat für die Ansprüche einer Anstalt der Gemeinde gegen die Mitglieder eines Organs dieser Anstalt.

<sup>2</sup> Der Entscheid des Grossen Rates ist definitiv. Andere in Anwendung von Absatz 1 getroffene Entscheide können mit Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden; nur das geschädigte Gemeinwesen und der betroffene Amtsträger sind berechtigt, Beschwerde einzureichen.

### **Art. 17**

*Aufgehoben*

### **Art. 18**

*Den Ausdruck «vor dem Kantonsgericht» streichen.*

### **Art. 20**      Klage von Dritten

#### a) Entschädigungsantrag

<sup>1</sup> Die geschädigte Person muss ihre Ansprüche schriftlich geltend machen:

- a) beim Staatsrat für Ansprüche von über 10 000 Franken gegen den Staat und bei den Direktionen des Staatsrats für einen kleineren Betrag;
- b) beim Gemeinderat oder beim Vorstand des Gemeindeverbandes für Ansprüche gegen die Gemeinde oder gegen den Gemeindeverband;
- c) beim vollziehenden Organ einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Ansprüche gegen diese;
- d) beim obersten Organ einer öffentlich-rechtlichen Anstalt für Ansprüche gegen diese.

<sup>2</sup> Ist das angegangene Organ nicht zuständig, so leitet es den Antrag von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiter.

<sup>3</sup> Der Entschädigungsantrag muss kurz begründet und im Rahmen des Möglichen mit den verfügbaren Dokumenten ergänzt werden. Gegebenenfalls verlangt das angegangene Organ vom Antragsteller, den Antrag zu vervollständigen.

**Art. 20a (neu)**      a<sup>bis</sup>) Entscheid

<sup>1</sup> Das angegangene Organ muss innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag, an dem die geschädigte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, schriftlich einen Entscheid fällen. Diese Frist kann ausnahmsweise überschritten werden, insbesondere bei Beweisverfahren.

<sup>2</sup> Will das angegangene Organ den Antrag ganz oder teilweise ablehnen oder nicht darauf eintreten, so gibt es der geschädigten Person einen Grund an und setzt eine Frist für die Stellungnahme.

**Art. 21**      b) Beschwerde

Gegen den Entscheid des angegangenen Organs kann beim Kantonsgericht gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 23**      d) Benachrichtigung und Intervention des Amtsträgers

<sup>1</sup> Das Gemeinwesen benachrichtigt den Amtsträger schriftlich, sobald eine geschädigte Person einen Anspruch geltend gemacht hat und wenn allenfalls eine Beschwerde eingereicht worden ist.

<sup>2</sup> Der Amtsträger hat das Recht, im Verfahren als Intervenient aufzutreten.

**Art. 23a (neu)**      e) Vergleich

<sup>1</sup> Scheint der Entschädigungsantrag grundsätzlich begründet, so können das angegangene Organ und die geschädigte Partei einen Vergleich anstreben.

<sup>2</sup> Der Vergleich kann auch Punkte ausserhalb der Streitigkeit umfassen, sofern sie zur gütlichen Einigung im Streitfall beitragen.

<sup>3</sup> Der Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

**Art. 24 Abs. 2**

*Aufgehoben*

**Art. 42**      Übergangsrecht

<sup>1</sup> Für das Verfahren gilt die neue Gesetzgebung ab Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2014, auch wenn der Schaden vor diesem Datum eingetreten ist.

<sup>2</sup> Die frühere Gesetzgebung gilt für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 19. Dezember 2014 hängig waren, wenn bereits eine Klage beim Kantonsgericht eingereicht worden ist oder die Frist für die Einreichung der Klage gemäss Artikel 21 dieses Gesetzes in seiner geltenden Fassung schon läuft.

**Art. 43 Abs. 2, 2. Satz**

<sup>2</sup> (...). 2. Satz aufgehoben

**Art. 7** g) Einführung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Februar 2012 (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 9 Abs. 5 und 6 (neu)**

<sup>5</sup> Die Aufsichtsbehörde kann Stiftungen, die nach Mahnung einem Entscheid nicht entsprechen, eine Busse von 4000 Franken auferlegen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann diese Busse den Organen der Stiftung persönlich auferlegt werden.

<sup>6</sup> Der Staatsrat setzt die Gebühren der Aufsicht auf dem Verordnungsweg fest.

**Einfügen eines Artikels vor dem Artikel 10 (3. Kapitel)**

**Art. 9a (neu)** Berufliche Vorsorge – ZGB 122, 123;  
ZPO 281 Abs. 3

Das Kantonsgericht ist zuständig für Entscheide über die Teilung von Austrittsleistungen gemäss Artikel 281 Abs. 3 der Zivilprozessordnung.

**Art. 14 Abs. 3, 1. Satz**

<sup>3</sup> Die Durchführung gewisser Verrichtungen kann an das Kanzleipersonal oder an Beisitzende delegiert werden. (...).

**Art. 28 Abs. 2, 2. Satz**

<sup>2</sup> (...). Die Verwalterin oder der Verwalter ist persönlich haftbar und trägt dieselbe Verantwortung wie die Beiständigen und Beistände.

**Art. 8** h) Ausführung über den Mietvertrag  
und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag

Das Ausführungsgesetz vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (SGF 222.3.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Abs. 3**

*Aufgehoben*

**Art. 9** i) Notariatsberuf

Das Notariatsgesetz vom 20. September 1967 (SGF 261.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 37 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Der Staatsrat setzt die Gebühren der Inspektion auf dem Verordnungsweg fest.

**Art. 10** j) Einführung zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (SGF 31.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 9 Abs. 2, 2. Satz (neu)**

<sup>2</sup> (...). Vorbehalten bleiben die Gesetze, die ein Ordnungsbussenverfahren vorsehen.

**Art. 10 Abs. 1, 2. Satz (neu)**

<sup>1</sup> (...). Vorbehalten bleiben die Gesetze, die ein Ordnungsbussenverfahren vorsehen.

**Art. 11** k) Schutz der Kulturgüter

Das Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (SGF 482.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 43a (neu)** Unerlaubte Prospektion

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer auf Kantonsgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung Prospektionen durchführt, namentlich mit Objektdetektoren, insbesondere Metaldetektoren.

<sup>2</sup> Die Busse wird von der Oberamtsperson ausgesprochen.

<sup>3</sup> Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

**Art. 12** l) Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Gesetz vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (SGF 635.2.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 33 Abs. 1, 1. Satz**

<sup>1</sup> Die Veranlagung erfolgt auf der Grundlage eines amtlichen Nachlassinventars, das innert zwei Wochen nach dem Tod erstellt wird, und unter Berücksichtigung der letztwilligen Verfügungen. (...).

**Art. 13** m) Natur- und Landschaftsschutz

Das Gesetz vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (SGF 721.0.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 58 Abs. 1, 2. Satz (neu)**

<sup>1</sup> (...). Für die vom Staatsrat bestimmten Übertretungen gelten hingegen die Bestimmungen von Artikel 54a ff. des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume über das Ordnungsbussenverfahren sinngemäss.

**Art. 14** n) Hundehaltung

Das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (SGF 725.3) wird wie folgt geändert:

**Art. 44** Übertretungen

<sup>1</sup> Wer absichtlich gegen die Bestimmungen der Artikel 16, 19 Abs. 1–3, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 3, 31, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 39 verstösst, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Übertretungen, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, bleiben vorbehalten.

**Art. 44a (neu)** Ordnungsbussen  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt, in welchen Fällen geringfügige Übertretungen mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und setzt den Pauschalbetrag dieser Bussen fest.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag dieser Ordnungsbussen entspricht demjenigen des Ordnungsbussengesetzes des Bundes.

**Art. 44b (neu)** b) Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

Werden durch eine oder mehrere Übertretungen mehrere Ordnungsbussentatbestände erfüllt, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

**Art. 44c (neu)** c) Zuständigkeit und Art der Strafe

<sup>1</sup> Neben den Mitgliedern der Kantonspolizei stellen die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt, die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und das Aufsichtspersonal des für Wald, Wild und Fischerei zuständigen Amtes <sup>1)</sup> die Übertretungen fest.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls verhängen diese Personen Ordnungsbussen mit offiziellem Formular.

<sup>1)</sup> Heute: Amt für Wald, Wild und Fischerei.

**Art. 44d (neu)** d) Bezahlung oder Anzeige

<sup>1</sup> Die Person, welche die Übertretung begangen hat, muss die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

<sup>3</sup> Wird die Busse weder sofort noch während den folgenden 30 Tagen bezahlt, so wird die Widerhandlung der Oberamtsperson angezeigt, die gemäss dem Justizgesetz entscheidet.

**Art. 44e (neu)** Verfahren und Widerhandlungen  
gegen Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen werden nach diesem Gesetz und nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann die strafrechtliche Verfolgung von Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes vorsehen.

**Art. 15** o) Kampf gegen den Alkoholmissbrauch

Das Gesetz vom 7. Mai 1965 über den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch (SGF 821.44.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Bst. d**

[Folgende Massnahmen können getroffen werden:]

d) fürsorgliche Unterbringung;

**Art. 12 Abs. 2**

Den Ausdruck «Freiheitsentziehung» durch «Unterbringung» ersetzen.

**Art. 16 Abs. 2**

*Den Ausdruck* «nach dem Gesetz vom 26. November 1998 über die fürsorgliche Freiheitsentziehung» *durch* «nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Spezialgesetzgebung über den Erwachsenenschutz» *ersetzen*.

**Art. 16** p) Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit

Das Gesetz vom 13. Februar 1996 über den Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (SGF 821.44.4) wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Staatsrat entscheidet auf Antrag der für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständigen Direktion und nach Einholung der Meinung der von der Anfrage an den Fonds betroffenen Direktionen über die Verwendung der verfügbaren Beträge. Er regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

**Art. 17** q) freiburger spital

Das Gesetz vom 27. Juni 2006 über das freiburger spital (SGF 822.0.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 61 Abs. 2**

*Den Ausdruck* «das Amt, das für die Aufsicht über die Stiftungen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zuständig ist» *durch* «das Amt, das für die Aufsicht über die klassischen Stiftungen zuständig ist<sup>1)</sup>» *ersetzen*.

<sup>1)</sup> Heute: Amt für Justiz.

**Art. 18** r) Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume

Das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SGF 922.1.) wird wie folgt geändert:

**Art. 54 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 (neu)**

[<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 3000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:]

- a) gegen die Bestimmungen der Artikel 9, 11, 14 und 18 dieses Gesetzes verstösst;

<sup>4</sup> Übertretungen, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, bleiben vorbehalten.

**Art. 54a (neu)**      Ordnungsbussen  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt, in welchen Fällen geringfügige Übertretungen mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und setzt den Pauschalbetrag dieser Bussen fest.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag dieser Ordnungsbussen entspricht demjenigen des Ordnungsbussengesetzes des Bundes.

**Art. 54b (neu)**      b) Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

Werden durch eine oder mehrere Übertretungen mehrere Ordnungsbussentatbestände erfüllt, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

**Art. 54c (neu)**      c) Zuständigkeit und Art der Strafe

<sup>1</sup> Das Aufsichtspersonal des Amts [*für Wald, Wild und Fischerei*] stellt die Übertretungen fest.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls verhängt es Ordnungsbussen mit offiziellem Formular.

**Art. 54d (neu)**      d) Bezahlung oder Anzeige

<sup>1</sup> Die Person, welche die Übertretung begangen hat, muss die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

<sup>3</sup> Wird die Busse weder sofort noch während der folgenden 30 Tage bezahlt, so wird die Widerhandlung dem Oberamtmann angezeigt, der gemäss dem Justizgesetz entscheidet.

**Art. 55 Abs. 1**

<sup>1</sup> Widerhandlungen werden nach diesem Gesetz und nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

**Art. 57**

*Den Ausdruck «Der Richter» durch «Die Gerichtsbehörde» ersetzen.*

**Art. 19** s) Fischerei

Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 45** Sanktionen

<sup>1</sup> Wer gegen eine Bestimmung der Artikel 22 Abs. 2, 28, 30, 32, 37 und 39 dieses Gesetzes verstösst, wird mit einer Busse bis zu 5000 Franken oder bis zu 10000 Franken im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Widerhandlung bestraft. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Übertretungen, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, bleiben vorbehalten.

**Art. 45a (neu)** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Busse wird von der Oberamtsperson ausgesprochen.

<sup>2</sup> Widerhandlungen werden nach diesem Gesetz und nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

**Art. 45b (neu)** Ordnungsbussen

## a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt, in welchen Fällen geringfügige Übertretungen mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und setzt den Pauschalbetrag dieser Bussen fest.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag dieser Ordnungsbussen entspricht demjenigen des Ordnungsbussengesetzes des Bundes.

**Art. 45c (neu)** b) Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

Werden durch eine oder mehrere Übertretungen mehrere Ordnungsbussentatbestände erfüllt, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

**Art. 45d (neu)** c) Zuständigkeit und Art der Strafe

<sup>1</sup> Das Aufsichtspersonal des Amts [für Wald, Wild und Fischerei] stellt die Übertretungen fest.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls verhängt es Ordnungsbussen mit offiziellem Formular.

**Art. 45e (neu)** d) Bezahlung oder Anzeige

<sup>1</sup> Die Person, welche die Übertretung begangen hat, muss die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

<sup>3</sup> Wird die Busse weder sofort noch während der folgenden 30 Tage bezahlt, so wird die Widerhandlung der Oberamtsperson angezeigt, die gemäss dem Justizgesetz entscheidet.

**Art. 20** t) Ausübung der Prostitution

Das Gesetz vom 17. März 2010 über die Ausübung der Prostitution (SGF 940.2) wird wie folgt geändert:

**Art. 9 Abs. 3**

*Aufgehoben*

**Art. 21** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Die Präsidentin:

K. THALMANN-BOLZ

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ